

# **Satzung für die Benutzung der Mehrzweckhalle Salzweg**

Die Gemeinde Salzweg erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung folgende Satzung:

## **§ 1 Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Salzweg betreibt und unterhält die Mehrzweckhalle Salzweg als öffentliche Einrichtung, deren Benutzung dem Schul- und Vereinssport sowie kulturellen Veranstaltungen dient.

## **§ 2 Benutzungsrecht**

- (1) Die Mehrzweckhalle (Dreifachturnhalle) steht in folgender Reihenfolge (nachrangig) den Benutzern zur Verfügung:
  1. Gemeinde Salzweg
  2. Volksschule Salzweg und Grundschule Straßkirchen zur Ausübung des Schulsports
  3. Örtliche Vereine, Verbände und Vereinigungen
  4. auswärtige Vereine, Verbände und Vereinigungen
- (2) Der Benutzung für politische Vereine, Verbände und Vereinigungen ist ausgeschlossen.
- (3) Die Benutzung ist schriftlich (auch per Fax oder e-Mail) bei der Gemeinde Salzweg anzumelden. Dabei sind folgende Angaben zu machen:
  1. genaue Belegungszeiten
  2. Zahl der benötigten Hallenplätze
  3. Name des Vereins und/oder Ansprechpartner/Benutzer (Verantwortlicher Leiter)
  4. Art der Aktivität/Veranstaltung
- (4) Die Belegung erfolgt durch die Gemeinde Salzweg, wobei die Reihenfolge der privilegierten Benutzer nach Abs. 1 sowie die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen berücksichtigt werden.
- (5) Bei Belegungen, die über mehrere Tage andauern, z. B. Hallenturniere, kann die Gemeinde den regelmäßigen Benutzern die Belegung der Halle für diese Tage absagen.
- (6) Sonstige Ausnahmen vom Benutzungsrecht sind vom Gemeinderat anzuordnen.
- (7) Bei Rücktritt von einer Buchung ist von der Erhebung einer Gebühr abzusehen, wenn triftige Gründe für den Rücktritt glaubhaft gemacht werden.

## **§ 3 Haftung**

- (1) Die Benutzung der Mehrzweckhalle geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr.
- (2) Der Verantwortliche muss vor der Benutzung den ordnungsgemäßen Zustand der gebuchten Hallenteile, Geräte und Umkleieräume überprüfen.

Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Beschädigungen sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

- (3) Der Veranstalter übernimmt die Halle und alle übrigen Geräte und Räumlichkeiten in dem Zustand, wie diese zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden sind und verzichtet auf Haftpflichtansprüche gegenüber der Gemeinde.  
Er hat der Gemeinde Salzweg nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung bei Veranstaltungen abgeschlossen wurde. Eine Kopie der Versicherungspolice ist der Anmeldung beizufügen.
- (4) Die Hausordnung ist zu beachten. Sie ist Anlage zu dieser Benutzungssatzung.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Salzweg, 30.07.2008

Horst Wipplinger  
1. Bürgermeister